


Statuten der Jury für den Adolf Goetzberger Preis

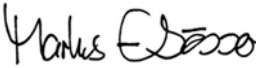
- 1) Der Adolf-Götzberger-Preis wurde im Jahr 2024 vom Kuratorium der Adolf-Goetzberger-Stiftung (Board of Trustees Adolf Goetzberger = BoTAG) ins Leben gerufen. Mit ihm sollen wissenschaftliche, technische, gesellschaftliche oder unternehmerische Verdienste auf dem Gebiet der Entwicklung von Solarenergie und der Integration erneuerbarer Systeme gewürdigt werden, die einen visionären Ansatz oder eine visionäre Umsetzung erkennen lassen. Es handelt sich in erster Linie um einen europäischen Preis, der jedoch nicht ausschließlich auf europäische Bürger beschränkt ist.
- 2) Der Preis wird in regelmäßigen Abständen vorzugsweise an eine Einzelperson verliehen. Der Preis kann nicht posthum verliehen werden.
- 3) Dieser Rhythmus ist mit einem jährlichen Symposium verbunden, das von der Solar Promotion Group organisiert wird und bei dem der Preis in einer feierlichen Zeremonie verliehen wird.
- 4) Der/die Preisträger*in für den Adolf-Goetzberger-Preis wird von der Jury ausgewählt.
- 5) Das Kuratorium der Adolf Goetzberger Stiftung wählt die Mitglieder der Jury aus und nimmt die notwendigen Satzungsänderungen vor, um die Auswahl der Jury und geeigneter Kandidaten auf Dauer zu gewährleisten.
- 6) Die Jury setzt sich zusammen aus:
 - (a) mindestens 5 Personen, die paarweise aufgestockt werden können, um eine ungerade Anzahl zu gewährleisten,
 - (b) Mitglieder der BoTAG können ebenfalls als Jurymitglieder benannt werden.
- 7) Den Vorsitz der Jury führt eines der Jurymitglieder. Er/sie muss von der Jury nach der Einführung durch den BoTAG gewählt werden.
- 8) Jede Entscheidung der Jury muss mit der Mehrheit der Stimmen aller teilnehmenden Mitglieder getroffen werden. Versammlungen und Abstimmungen können ohne physische Anwesenheit durchgeführt werden, aber die üblichen Regeln für die Information und Debatte in Versammlungen mit physischer Anwesenheit müssen in jedem Fall eingehalten werden. Geheime Abstimmungen sind den Mitgliedern der Jury untersagt.
- 9) Der Adolf-Goetzberger-Preis besteht aus einer Urkunde, die einen kurzen Hinweis auf den Inhalt des Adolf-Goetzberger-Preises enthält. Die Urkunde wird von zwei Mitgliedern des BoTAG und dem Vorsitzenden der Jury unterzeichnet.
Der Adolf-Goetzberger-Preis ist außerdem mit einem Preisgeld dotiert, dessen Höhe von der BoTAG festgelegt wird.
- 10) Der Preis wird jedes Jahr im Mai zur Einreichung von Vorschlägen für neue Kandidaten zusammen mit der Ankündigung des in § 3 erwähnten Symposiums öffentlich ausgeschrieben. Die Vorschläge sollen an Jury@Goetzbergerstiftung.de gerichtet werden.


Die Bekanntgabe der Ausschreibung soll auf breiter Basis erfolgen; zumindest über die Website des Symposiums, auf dem der Preis verliehen wird, und über die Website der Adolf Goetzberger Stiftung. Vorschlägen für neue Kandidaten ist eine Liste der erforderlichen Unterlagen beizufügen, die von der BoTAG zur Verfügung gestellt wird.

- 11) Etwa drei Monate vor der Preisverleihung sendet der Juryvorsitzende alle eingegangenen Kandidatenvorschläge einschließlich der zusätzlichen Informationen zur Bewertung an die Jury. Wünscht ein Jurymitglied zusätzliche Informationen von den Nominierten, soll dies in schriftlicher Form an den Juryvorsitzenden erfolgen, der die Anfrage an den jeweiligen Nominierten weiterleitet und die erhaltene Antwort zurücksendet.
- 12) Jedes Jurymitglied trifft innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Vorschläge eine Auswahl anhand der von der BoTAG festgelegten Kriterienliste. Danach beruft der/die Juryvorsitzende eine Sitzung ein (physisch und/oder online), in der die Jurymitglieder die Vorschläge eingehend erörtern, um einen Konsens zu erzielen. Letztendlich wird der/die Gewinner*in des Preises durch die Mehrheit der Stimmen der Jury ausgewählt.
- 13) Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten, die in diesem Jahr nicht als Gewinner ausgewählt wurden, können von der Jury in die nächstjährige Auswahlrunde übernommen werden. Für die Beibehaltung des Vorschlags sind mindestens zwei Stimmen der Jurymitglieder erforderlich.
- 14) Der/die Preisträger/in wird spätestens sechs Wochen vor der Preisverleihung durch ein von zwei BoTAG-Mitgliedern und dem/der Juryvorsitzenden gemeinsam unterzeichnetes Schreiben über seine/ihre Auswahl informiert. Der Name des/der Preisträgers/in wird von der Adolf Goetzberger Stiftung spätestens am Tag der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben.
- 15) Die Preisverleihung sollte aus einer Laudatio auf den/die Preisträger*in bestehen. Der/die Laudator*in wird vom Jury-Vorsitzenden ausgewählt, in der Regel auf Vorschlag der Preisträger, gefolgt von der Verleihung des Preises selbst durch ein Mitglied der BoTAG und schließlich von einer programmatischen Rede des Preisträgers. Am Ende der Zeremonie gibt ein Mitglied des BoTAG die Dotierung des Preises für das nächste Jahr bekannt.
- 16) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine qualitative 2/3-Mehrheit der BoTAG-Mitglieder erforderlich.

Oktober 2024


Thomas Nordmann
(Vorsitzender BoTAG)


Markus Elsässer
(stv. Vors. BoTAG)


Dr. Winfried Hoffmann
(Vorsitzender Jury)